

TOP 11	Seite
32. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln - Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Frechen	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Niederschrift der Erörterung (vgl. Planunterlage Teil E.) und das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Planung (vgl. Planunterlage Teil F.) zur Kenntnis.
2. Die nicht ausgeräumten Bedenken werden zurückgewiesen. Der Regionalrat schließt sich den regionalplanerischen Bewertungen in der Planbegründung (Planunterlage Teil B.) - in Kenntnis der Eingaben im Beteiligungsverfahren, der Ergebnisse der Erörterung (Planunterlage Teil E.) und der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planunterlage Teil F.) – an und macht sie sich zu eigen.
3. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW die Aufstellung der 32. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, in der Fassung der anliegenden Planunterlage (Stand Aufstellungsbeschluss).
4. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die Aufstellung der vorbezeichneten Änderung der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW anzuzeigen.

Drucksache Nr. RR 33/2020	
TOP 11	Seite
32. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln - Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Frechen	3

Erläuterung

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW in seiner 23. Sitzung am 13.12.2019 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 28. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Region Köln, auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 99/2019).

Die Regionalplanungsbehörde hat das Erarbeitungsverfahren durchgeführt und empfiehlt dem Regionalrat, die Regionalplanänderung entsprechend dem Beschlussvorschlag und der Anlage aufzustellen.

Drucksache Nr. RR 33/2020

Anlage

Stand: 18.11.2020



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

32. Regionalplanänderung - Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Frechen

Aufstellungsbeschluss



Planunterlage

(Stand Aufstellungsbeschluss)

- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung**
- Teil C. Screening-Prüfliste**
- Teil D. Beteiligtenliste**
- Teil E. Niederschrift Erörterung**
- Teil F. Rückläufe Öffentlichkeitsbeteiligung**



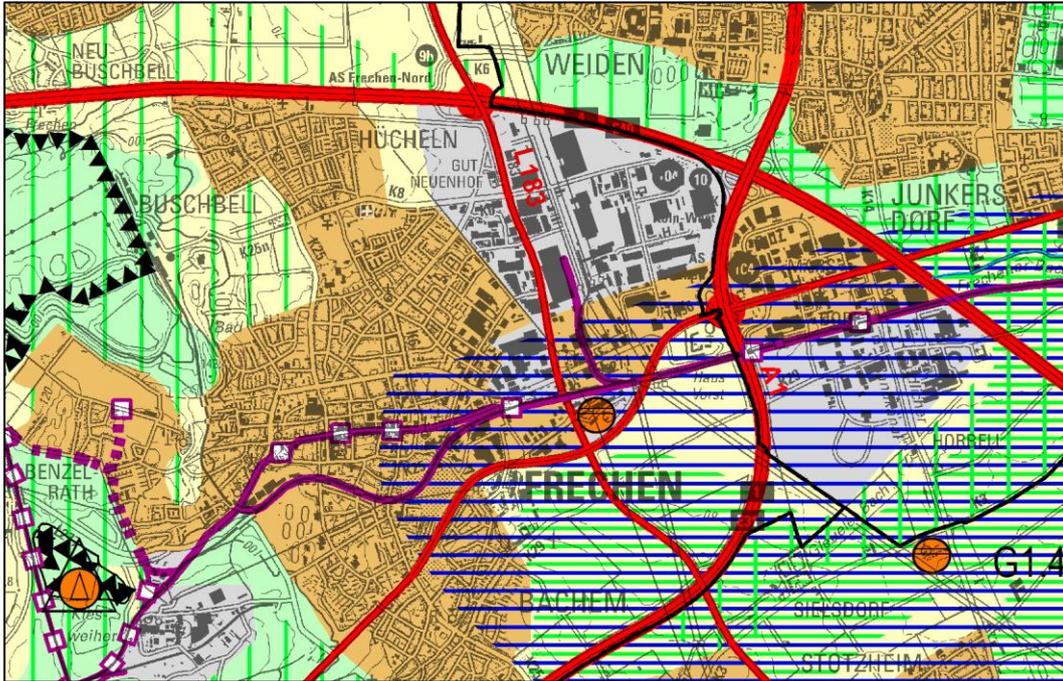
Teil A.

Textliche und zeichnerische Festlegungen

(Stand Aufstellungsbeschluss)

Regionalplan ohne Änderung

Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln - Blatt 5106

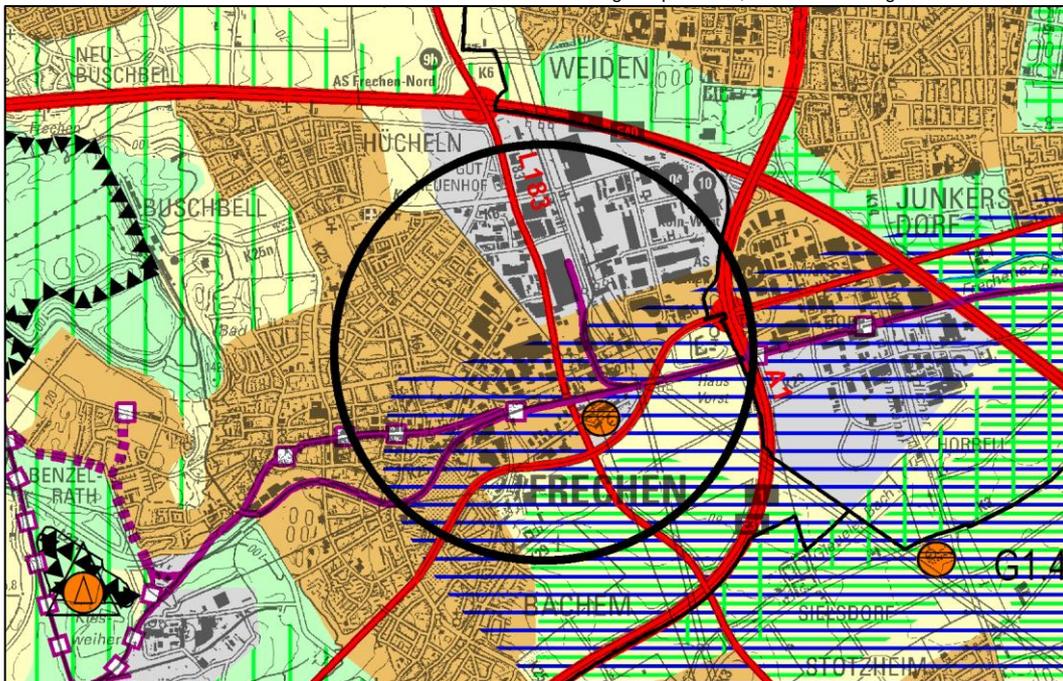


Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Regionalplan mit Änderung

Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln - Blatt 5106



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000



Textliche Festlegungen

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln ist nicht erforderlich.



Teil B.

Planbegründung

(Stand Aufstellungsbeschluss)

Inhalt

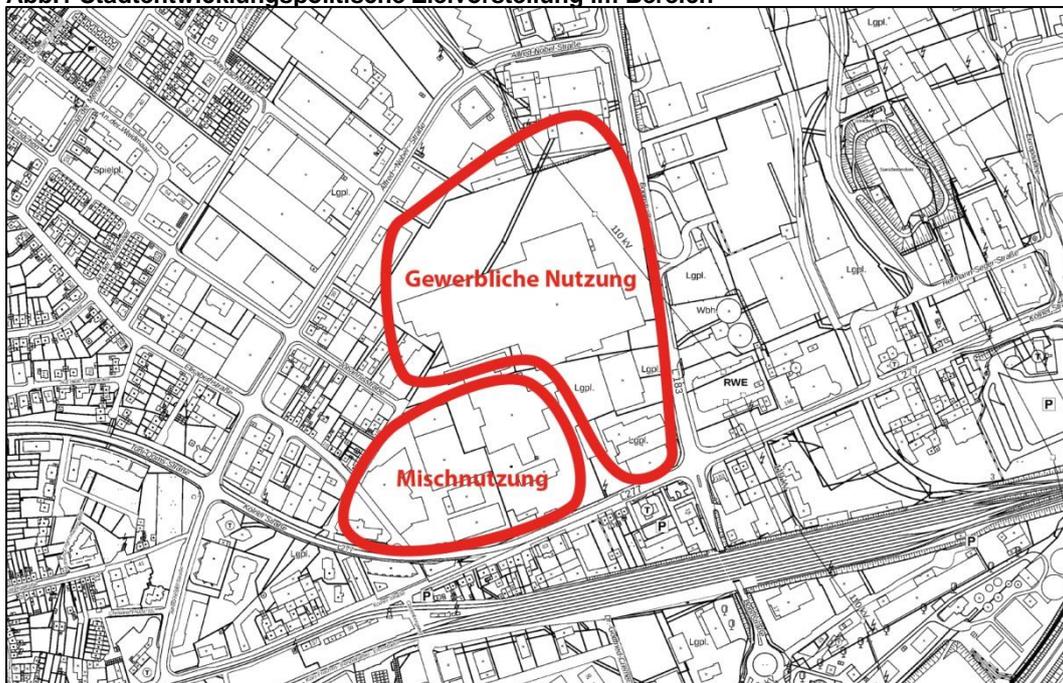
1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung.....	3
1.1	Anlass der Planänderung	3
1.2	Gegenstand der Planänderung.....	4
1.3	Erfordernis der Planänderung.....	4
2	Verfahrensablauf	5
2.1	Frühzeitige Unterrichtung (§ 9 Abs. 1 ROG).....	5
2.2	Umweltprüfung (§ 8 ROG)	6
2.3	Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)	7
2.4	Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)	7
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG).....	8
2.6	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW).....	8
2.7	Weiteres Verfahren.....	9
3	Raumordnerische Bewertung	9
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	9
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	11
3.3	Erfordernisse Regionalplan	19
3.4	Raumordnerische Gesamtbewertung	21
4	Zusammenfassende Erklärung.....	21
4.1	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	21
4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.....	22
4.3	Alternativenbetrachtung.....	23
4.4	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	24

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Frechen hat mit ihrem Schreiben vom 27.05.2019 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Die Anregung zur Regionalplanänderung wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen beschlossen (Beschluss vom 11.10.2018; Vorlage-Nr.: 486/16/2018).

Abb.1 Stadtentwicklungspolitische Zielvorstellung im Bereich



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:10.000

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Frechen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung und städtebauliche Neustrukturierung des Betriebsgeländes der Firma „Steinzeug Keramo“ zu schaffen. Es handelt sich um eine Wiedernutzbarmachung derzeit brachliegender Flächen. Die stadtentwicklungspolitische Zielvorstellung sieht für den südwestlichen Änderungsbereich ein Mischgebiet vor. Dieses dient dem Wohnen und der Unterbringung nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe. Für den nordöstlichen Änderungsbereich ist weiterhin eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. In dem neu zu entwickelnden Gebiet sind jedoch anstelle von flächenintensiven und stark

emittierenden Betrieben kleinflächige, nicht erheblich belästigende Gewerbestrukturen geplant (vgl. Abb.1).

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der ca. 18 ha große Änderungsbereich befindet sich im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Frechen in innerstädtischer Lage. Er wird durch die Kölner Straße, die Bonnstraße und die Alfred-Nobel-Straße begrenzt. Die angrenzenden Bereiche sind bereits heute als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit den entsprechenden Nutzungsstrukturen festgelegt (vgl. Abb.2 und Planunterlage Teil A.).

Abb.2 Luftbild Änderungsbereich



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:10.000

Der zurzeit rechtswirksame Regionalplan legt für den Änderungsbereich einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest. Basierend auf der Anregung der Stadt Frechen soll der Regionalplan wie folgt geändert werden (vgl. Planunterlage Teil A.):

- 1.) Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) anstelle des bisherigen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB).

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz

(ROG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Stadt Frechen steht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans, der für den Änderungsbereich aktuell ein GIB festlegt. GIB's dienen der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung solcher gewerblicher Betriebe, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in den ASB integriert werden können. Die geplante städtebauliche Neuordnung sieht für den Änderungsbereich eine Mischung aus Wohnen, nicht wesentlich störendem und nicht erheblich belästigendem Gewerbe vor. Insbesondere die angestrebte Mischnutzung ist innerhalb des derzeit festgelegten GIB ausgeschlossen. Um das Vorhaben raumordnungsrechtlich zu sichern, muss im Regionalplan ein ASB festgelegt werden.

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung (§ 9 Abs. 1 ROG)

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 09.09.2019 über die geplante Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde eine Information zu dem Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 05.09.2019 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gingen wesentliche Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

- Aus- und Umbau der angrenzenden L183 / L277 (Straßen NRW)
- Trassenkorridor geplante Höchstspannungsfreileitung Osterat-Philippsburg (Bundesnetzagentur)
- bestehende Hochspannungsfreileitung Brauweiler-Vereinigte Ville (Westnetz)
- Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)
- bestehende Erdgasleitung (GASCADE Gastransport GmbH)
- Bodendenkmalschutz (LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland)
- Bodenschutz (Rhein-Erft-Kreis)
- Immissionsschutz (Rhein-Erft-Kreis, Bezirksregierung Köln Dez. 53)
- Grundwasserabsenkungen durch Sümpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus (Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW)
- Einzelhandel (Stadt Bergheim)
- telekommunikationstechnische Versorgung (Deutsche Telekom)

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde bei der Erstellung der Planbegründung berücksichtigt.

2.2 Umweltprüfung (§ 8 ROG)

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung (Screening) unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 8 ROG

genannten Kriterien festgestellt wurde, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Prüfung wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung berührt werden kann, durchgeführt. Hierfür wurden die öffentlichen Stellen mit Schreiben vom 06.09.2019 um Stellungnahme gebeten.

Im Ergebnis teilen die beteiligten öffentlichen Stellen die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde, dass aufgrund der Planänderung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Deshalb wird auf eine Umweltprüfung verzichtet.

2.3 Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 23. Sitzung am 13.12.2019 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 32. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Region Köln, auf dem Gebiet der Stadt Frechen durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 99/2019).

2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 Abs. 1 LPIG NRW ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschluss wurden die Verfahrensbeteiligten (vgl. Planunterlage Teil D.) mit Schreiben vom 17.02.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist endete am 24.04.2020.

Über die in Planunterlage Teil D. aufgeführten öffentlichen Stellen hinaus wurde der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH als weiterer Beteiligter zugelassen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde öffentliche Auslegung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW und § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) wiederholt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (vgl. Planunterlage Teil

D.) erhielten in der Zeit vom 24.08.2020 bis 26.10.2020 erneut die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Von den Verfahrensbeteiligten haben sich 25 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 13 Beteiligte weder Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen. 12 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen gegeben. Keiner der Beteiligten hat Bedenken geäußert. Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen der TÖB-Beteiligung ist der Planunterlage Teil. E zu entnehmen.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 Abs. 1 LPIG NRW ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 17.02.2020 bis einschließlich 24.04.2020 bei der Bezirksregierung Köln und Rhein-Erft-Kreis. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 5/2020) und der Rhein-Erft-Kreis (Amtsblatt Nr. 47/2020) bekannt gemacht. Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage (Planbegründung, Planentwurf) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung eingesehen werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde öffentliche Auslegung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW und § 3 PlanSiG wiederholt. Die wiederholte öffentliche Auslegung erfolgte vom 24.08.2020 bis einschließlich 26.10.2020 bei der Bezirksregierung Köln und Rhein-Erft-Kreis. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 32/2020) und der Rhein-Erft-Kreis (Amtsblatt Nr. 47/2020) bekannt gemacht.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen 1 Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Planunterlage Teil F. zu entnehmen.

2.6 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen

zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hat die Erörterung im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit sich bis zum 06.11.2020 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 28.10.2020 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand) zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung konnten alle eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise einvernehmlich ausgeräumt werden. (vgl. Planunterlage Teil E,):

2.7 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der LEP NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 Abs. 1 ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu

sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

§2 Grundsätze der Raumordnung	
§ 2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§ 2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamtraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§ 2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§ 2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§ 2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Die Regionalplanänderung berücksichtigt die geänderten stadtentwicklungspolitischen Ziele der Stadt Frechen und trägt durch die Um- bzw. Nachnutzung des ehemals industriell geprägten Bereichs den strukturverändernden Herausforderungen im Bereich der Wirtschaft Rechnung. Damit werden die bestehenden Potentiale zur Wiedernutzbarmachung von innerstädtischen Flächen genutzt und die Siedlungstätigkeit räumlich auf die vorhandene Siedlungsstruktur konzentriert. Es kann auf bereits vorhandene soziale und technische Infrastruktur zurückgegriffen werden, sodass eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer Stelle vermieden wird.

Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
<i>2-1 Ziel</i>	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>
<i>2-2 Grundsatz</i>	<i>Daseinsvorsorge</i>
<i>2-3 Ziel</i>	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

Bei der Stadt Frechen handelt es sich um ein Mittelzentrum mit den entsprechenden zentralen Daseinsfunktionen. Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen, um die Funktion als Mittelzentrum weiter auszubauen und damit die Daseinsvorsorge zu stärken. Die angestrebte Siedlungsentwicklung erfolgt innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichs. Ein GIB wird in eine ASB umgewandelt, damit kann auf eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme verzichtet werden.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 2 „Räumliche Struktur des Landes des Landes“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
<i>3-2 Grundsatz</i>	<i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
<i>3-3 Grundsatz</i>	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Rheinschiene, am Übergang zur Kulturlandschaft Ville. Im Änderungsbereich selbst befinden sich weder landesbedeutsame, bedeutsame noch regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. In der räumlichen Umgebung sind folgende Kulturlandschaftsbereiche zu berücksichtigen: Nördlich in ca. 2 km Entfernung befindet sich der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Römische Straße Köln-Heerlen“ (KLB 24.03 - Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen). Westlich an den Änderungsbereich grenzt unmittelbar der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Töpfereisiedlung Frechen“ (KLB 26.02 -

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen) an. Dieses Gebiet ist auch als regionalbedeutsamer Archäologischer Bereich „Töpfereisiedlung Frechen“ (XLVI - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln), inklusive des gleichnamigen Bodendenkmals, ausgewiesen. Südlich des Änderungsbereichs liegt der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Köln - Frechen - Benzelrather Eisenbahn“ (KLB 150 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln). Der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Töpfereisiedlung Frechen“ sowie der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Köln-Frechen-Benzelrather sind von der Regionalplanänderung berührt. Die Umwandlung des GIB in einen ASB Ebene der Regionalplanung steht den wertgebenden Elemente und Strukturen jedoch nicht entgegen. Dem Grundsatz 3-2 des LEP NRW wird entsprochen.

Der Regionalplanänderung stehen auf Ebene der Regionalplanung keine Historischen Stadtkerne, Denkmaler oder andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten entgegen. Dem Grundsatz 3-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
<i>4-1 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutz</i>
<i>4-2 Grundsatz</i>	<i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i>

Durch die Regionalplanänderung wird die städtebauliche Um- bzw. Nachnutzung einer industriellen Brachfläche in integrierter Lage ermöglicht. Die Entwicklung entspricht damit einer energiesparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsentwicklung und einer verkehrsreduzierten Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur. Dem Grundsatz 4.1 des LEP NRW wird entsprochen.

Nach der Klimaanalyse des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur von einer ungünstigen thermischen Situation auszugehen. Da mit der Umwandlung eines GIB in einen ASB in der Regel eine Reduzierung der Nutzungsintensität

verbunden ist, kann grundsätzlich von einer Verbesserung der Klimasituation vor Ort ausgegangen werden. Detaillierte Vorgaben, Regelungen und Maßnahmen zur Klimaanpassung können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festgelegt werden. Dem Grundsatz 4-2 des LEP NRW wird entsprochen.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 6 Siedlungsraum	
Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
6.1-1 Ziel	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-3 Grundsatz	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-5 Grundsatz	<i>Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</i>
6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-8 Grundsatz	<i>Wiedernutzung von Brachflächen</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>
Kap. 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
6.2-1 Grundsatz	<i>Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</i>
6.2-2 Grundsatz	<i>Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</i>
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
6.3-2 Grundsatz	<i>Umgebungsschutz</i>

Im Rahmen der Regionalplanänderung wird kein regionalplanerisch festgelegter Freiraum in Anspruch genommen. Es werden lediglich die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, bereits baulich genutzte Flächen einer neuen Nutzung zuzuführen. Die Änderung entspricht damit der flächensparenden und

bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW wird entsprochen.

Bei der Stadt Frechen handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die Umnutzung des Änderungsbereichs trägt damit zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes bei. Der bestehende Siedlungskörper wird nicht erweitert, sodass auf der örtlichen Ebene eine Konzentration auf die bestehende kompakte Siedlungsstruktur stattfindet. Die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge ist gewährleistet. Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Die Siedlungsentwicklung findet innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers statt. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen. Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird entsprochen.

Die Regionalplanänderung ermöglicht die Reaktivierung eines innerstädtischen Areals und stärkt damit das Zentrum Frechens. Gleichzeitig wird durch die Vermeidung einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützt. Die Berücksichtigung der weiteren im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Aspekte zur kompakten Stadt (u.a. Wohndichte), der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen sowie der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Durch die Regionalplanänderung werden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die ungenutzten bzw. brachgefallenen Flächen des ehemaligen Steinzeugwerks in innerstädtischer Lage zu mobilisieren. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der städtebaulichen Innenentwicklung. Dem Ziel 6.1-6 LEP NRW wird entsprochen.

Die Stadt Frechen wird darauf hingewiesen, dass sie in der nachfolgenden Bauleitplanung den Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW zu berücksichtigen hat. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen.

Durch die Regionalplanänderung wird die Wiedernutzung einer Brachfläche vorbereitet. Die Nachfolgenutzung richtet sich an den umgebenden Raumnutzungen

und -funktionen aus. Im Bereich der geplanten Umwandlung sind Altstandorte vorhanden (ehemalige Steinzeugröhrenfabrik), schädliche Bodenveränderungen sind jedoch nicht bekannt. Weitergehende Untersuchungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen durchzuführen. Der Grundsatz 6.1-8 LEP NRW wird berücksichtigt.

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische und soziale Infrastrukturen gemäß Ziel 6.1-9 LEP NRW hat von der Stadt Frechen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Der Regionalplan Köln legt keine "Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" fest. Der Änderungsbereich befindet sich aber unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten im faktischen „Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich“ von Frechen (vgl. Infrastrukturerhebung im Regierungsbezirk Köln 2014). Der Grundsatz 6.2-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Der Änderungsbereich verfügt über eine gute Anbindung an den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. Die Haltestelle „Frechen Bahnhof“ der Stadtbahnlinie 7 der Kölner Verkehrs-Betriebe (KVB) befindet sich in unmittelbarer Nähe. Der S-Bahn Haltepunkt „Weiden West“ liegt in ca. 3 km Entfernung. Der Grundsatz 6.2-2 LEP NRW wird berücksichtigt.

Der Änderungsbereich ist fast ausschließlich von ASB umgeben. Lediglich im Nord-Osten grenzt ein GIB an. Eine Einschränkung der Entwicklungsperspektiven für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb dieses GIB durch heranrückende Nutzungen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht absehbar und kann auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung gesteuert werden. Innerhalb des angrenzenden ASB befindet sich ein Betrieb der unter die Seveso-III-Richtlinie fällt. Im Rahmen eines Abstandsgutachtens wurde für den Betrieb der Firma FreChem GmbH & Co. KG ein angemessener Sicherheitsabstand von 50 m ermittelt. Das Gutachten wurde von dem LANUV NRW geprüft und bestätigt. Der Änderungsbereich liegt rund 500 m weit entfernt. Auf Ebene der Regionalplanung ist damit kein Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG erkennbar. Der Grundsatz 6.3-2 LEP NRW wird berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 6 „Siedlungsraum“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 7 Freiraum	
Kap. 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	<i>Freiraumschutz</i>
Kap. 7.4 Wasser	
7.4-3 Ziel	<i>Sicherung von Trinkwasservorkommen</i>

Es findet keine Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke statt. Die Leistungen und Funktionen des Freiraums bleiben damit unberührt. Das Grundsatz 7.1-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines im LEP NRW festgelegten Gebiets für den Schutz des Wassers. Durch die Änderung von GIB in ASB ist von einer Verbesserung der Situation in Bezug auf den Trinkwasserschutz auszugehen, da ein ASB grundsätzlich weniger intensive und gefährdende Nutzungen zulässt. Das Ziel 7.4-3 LEP NRW wird beachtet.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 7 „Freiraum“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 8 Verkehr und technische Infrastruktur	
8.1 Verkehr und Transport	
8.1-1 Grundsatz	<i>Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</i>
8.1-12 Ziel	<i>Erreichbarkeit</i>
8.2 Transport in Leitungen	
8.2-3 Grundsatz	<i>Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</i>
8.2-4 Ziel	<i>Neue Höchstspannungsfreileitungen</i>
8.2-7 Grundsatz	<i>Energiewende und Netzausbau</i>

Der Änderungsbereich liegt in integrierter Lage und ist in das bestehende Verkehrsnetz eingebunden. Im Osten grenzt der Bereich an die L 183 an und im Süden verläuft die L 277 durch das Plangebiet. Der Landesbetrieb Straßen NRW bereitet zurzeit Planungen für den Um- und Ausbau im Bereich der Änderung vor. Verkehrliche Auswirkungen, die sich aufgrund der Funktionsänderung von GIB zu ASB ergeben,

sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu untersuchen und eventuell notwendige Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Der Grundsatz 8.1-1 LEP NRW wird berücksichtigt

Der zentrale Versorgungsbereich „Frechen Innenstadt“ liegt in ca. 1 km Entfernung und ist über die Stadtbahnlinie 7 der KVB zeitlich angemessen erreichbar. Das Ziel 8.1-12 LEP NRW wird beachtet.

Östlich des Änderungsbereichs befinden sich drei bestehende Höchstspannungsfreileitungen. Der Abstand der äußeren Grenze des Regionalplanänderungsbereichs zum Schutzstreifenrand der nächstgelegenen Höchstspannungsfreileitungen beträgt zwischen ca. 270 m und ca. 430 m. Entsprechend des Grundsatzes 8.2-3 LEP NRW soll in der Bauleitplanung sichergestellt werden, dass Wohnbebauung und vergleichbar sensible Nutzungen nach Möglichkeit einen Abstand von 400 m zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen einhalten. Die derzeitige stadtentwicklungspolitische Zielsetzung der Stadt Frechen sieht für den Änderungsbereich größtenteils weiterhin eine gewerbliche Nutzung vor. Ausschließlich im Westen des Änderungsbereichs, in einem Abstand von ca. 550 - 600 m zur bestehenden Höchstspannungsfreileitungstrasse, ist eine Mischnutzung und damit auch Wohnnutzung geplant (vgl. Abb.2). Ein Nutzungskonflikt ist vor diesem Hintergrund auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich neuer Höchstspannungsfreileitungen hat die Bundesnetzagentur und die Amprion GmbH darauf hingewiesen, dass das derzeit im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnete Vorhaben Nr. 2 „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet)“ von der Regionalplanänderung betroffen ist. Der relevante „Abschnitt E Rommerskirchen – Weisenthurm“ des Vorhabens befindet sich zurzeit im Bundesfachplanungsverfahren. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch dessen Alternative durch den östlich des Änderungsbereichs liegenden, bereits baulich genutzten ASB. Im für die Regionalplanänderung relevanten Abschnitt unterscheiden sich die beiden Trassenkorridore nicht wesentlich in ihrem Trassenverlauf. Der ca. 1 km breite Suchraum ragt mit einer Ausdehnung von ca. 100 m Breite und 300 m Länge von Westen her geringfügig in den Änderungsbereich

hinein. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ist die Nutzung der bereits o.g. Bestandsleitungen in ca. 450 m Entfernung vorgesehen.

Die Bundesnetzagentur weist gemäß § 3a Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) darauf hin, dass sofern sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans abzeichnet, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden sollen, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.

Ziel 8.2-4 LEP NRW bindet die Bundesfachplanung und anschließende Planfeststellung bei der Planung neuer Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität einzuhalten. In dem Trassenabschnitt, der für die Regionalplanänderung relevant ist, wird die geplante Höchstspannungsfreileitung mit den bereits bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen gebündelt und damit keine tatsächlich neue Trasse errichtet, sondern ein bestehender Trassenkorridor genutzt. Durch die Nutzung der vorhandenen Trasse wird weder die Bundesfachplanung noch die anschließende Planfeststellung durch die Bindungswirkung von Ziel 8.2-4 LEP NRW erfasst. Nur vor diesem Hintergrund ist sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch dessen Alternative mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, da beide Trassenkorridore, östlich des Änderungsbereichs, bereits nach bestehender Rechtslage mitten durch einen im aktuell rechtswirksamen Regionalplan festgelegten ASB verlaufen. Die Umwandlung des GIB in einen ASB stellt kein Hindernis für die geplante Höchstspannungsfreileitung dar, da der Trassenkorridor weiterhin für die geplante Höchstspannungsfreileitung genutzt werden kann. Auf Ebene der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung, welche die möglichen Nutzungen innerhalb des ASB weiter konkretisiert, ist ebenfalls sicherzustellen, dass die Bundesfachplanung und die anschließende Planfeststellung nicht erschwert werden. Wie bereits beschrieben, sieht die derzeitige stadtentwicklungspolitische Zielsetzung der Stadt Frechen für den Änderungsbereich, der innerhalb des potentiellen Trassenkorridors liegt, weiterhin eine gewerbliche Nutzung vor. Es sind damit keine Nutzungskonflikte absehbar. Das Ziel 8.2-4 LEP NRW wird beachtet.

Vor dem beschriebenen Hintergrund wird die raumordnerische Durchführbarkeit des Vorhabens Nr. 2 „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet)

gewährleistet und damit den Erfordernissen der Energiewende und des Netzausbaus Rechnung getragen. Der Grundsatz 8.2-7 LEP NRW wird berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap.10 Energieversorgung	
10.1 Energiestruktur	
10.1-4 Ziel	<i>Kraft-Wärme-Kopplung</i>

Die Möglichkeiten zur Nutzung einer kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung ist im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren zu prüfen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine Hindernisse zur Umsetzung des Ziels erkennbar.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 10 „Energieversorgung“ beachtet bzw. berücksichtigt.

3.3 Erfordernisse Regionalplan

Für die Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln).

B. Siedlungsraum	
B.1 Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes	
Ziel 1	<i>„(...) die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.“</i>
Ziel 2	<i>(...) Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche (...) hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. (...)</i>

Die geplante Siedlungsentwicklung findet innerhalb des festgelegten Siedlungsbereichs statt und stärkt den vorhandenen Siedlungsschwerpunkt. Mit der Wiedernutzung des brachgefallenen Areals wird dem Vorrang der Innenentwicklung Rechnung getragen.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln in Bezug auf das Kapitel „Siedlungsraum“ beachtet bzw. berücksichtigt.

B. Denkmalschutz	
Ziel 2	<i>„Allgemeines Ziel der Bodendenkmalpflege ist der Schutz und der Erhalt der archäologischen Inhalte der Kulturlandschaft“</i>

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind dann zunächst unverändert zu erhalten und die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln in Bezug auf das Kapitel „Denkmalschutz“ beachtet bzw. berücksichtigt.

D. Generelle Entwicklung des Freiraumes	
D.2.1 Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG)	
Ziel 2	<i>(...) Die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG-Tabelle) sollen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen.</i>

Der Änderungsbereich liegt an der äußeren Grenze des geplanten BGG Hürth-Efferen (G 1.4 Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln) und wird zu weiten Teilen von diesem überlagert. Die Umwandlung von GIB in ASB stellt keine störende Inanspruchnahme dar, sondern führt stattdessen zu einer Verbesserung der Situation in Bezug auf den Trinkwasserschutz, da ein ASB grundsätzlich weniger intensive und gefährdende Nutzungen zulässt als ein GIB.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln in Bezug auf das Kapitel „Generelle Entwicklung des Freiraumes“ beachtet bzw. berücksichtigt.

E. Verkehr	
E.2.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	
Ziel 2	<i>Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt (...) werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV Mittels befinden (...).</i>

Der Änderungsbereich verfügt über eine gute Anbindung an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr. Die Haltestelle „Frechen Bahnhof“ der Stadtbahnlinie 7 der KVB befindet sich in fußläufiger Entfernung südlich des Änderungsbereichs. Der S-Bahn Haltepunkt „Weiden West“ liegt in ca. 3 km Entfernung.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln in Bezug auf das Kapitel „Verkehr“ beachtet bzw. berücksichtigt.

3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachten bzw. berücksichtigt. Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Planänderung entsprechend dem Planentwurf (vgl. Planunterlage Teil A.) aufzustellen.

4 Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Regionalplans. Unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurde

bei einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen eines Screenings festgestellt, dass die vorliegende Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Demzufolge wurde gemäß § 8 Abs. 2 ROG auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet. Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist der Screening-Prüfliste zu entnehmen (vgl. Planunterlage Teil C.). Auch im Beteiligungsverfahren sind keine Hinweise vorgebracht worden, die die Durchführung einer Umweltprüfung erfordert hätten.

Die Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die relevanten Umweltschutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander werden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt (s.o). Die Abwägungsgründe werden detailliert in der vorangegangenen Begründung sowie in der Synopse dargestellt.

Eine detaillierte Prüfung der umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleibt den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den aufgeführten Themenbereichen vorgebracht und wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt:

- Kulturlandschaftsbereiche
(Beteiligter: 4001 - Landschaftsverband Rheinland)

Der Landschaftsverband Rheinland hat darauf hingewiesen, dass Kulturlandschaftsbereiche von der Planung berührt werden. Aus kulturlandschaftlicher Sicht bestehen jedoch keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die Planbegründung entsprechend angepasst.

- Hochspannungsfreileitungen
(Beteiligter: 1000 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn / Beteiligter: 602000 Amprion)

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn und die Amprion GmbH weisen darauf hin, dass der Änderungsbereich in räumlicher Nähe zu der Planung des im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Vorhaben Nr. 2 gekennzeichnete Höchstspannungsverbindung Osterath-Philippsburg (Projekt Ultranet) sowie einer bereits bestehen Hochspannungsfreileitungen befindet und die

Belange des Netzausbaus zu berücksichtigen sind. Es wird angeregt dem Sachverhalt durch geeignete Festlegungen Rechnung zu tragen. Eine Modifizierung der regionalplanerischen Festlegungen im Änderungsbereich wird vor dem Hintergrund des Planungsanlasses nicht vorgenommen. Dennoch wird den Belangen des Netzausbaus auf Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen, da die raumordnerischen Vorgaben des LEP NRW in Bezug auf den Netzausbau berücksichtigt werden. Durch die Regionalplanänderung werden keine Festlegungen getroffen, die Erschwernisse für die Bundesfachplanung bzw. die Planfeststellung der Hochspannungsfreileitungen zur Folge haben könnten. Die konkrete Nutzungsgliederung innerhalb des ASB unter Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben, insbesondere des Abstands zur Höchstspannungsfreileitungen, obliegt der nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung.

Darüber hinaus wurden eine Reihe von Hinweisen, die sich primär an die nachgeordneten Planungsebene und die konkrete Umsetzung richten, vorgebracht.

Im Rahmen der Erörterung wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen erörtert und ein Ausgleich der Meinungen angestrebt.

Im Ergebnis konnten alle Bedenken ausgeräumt werden (vgl. Planunterlage Teil E.).

Zum detaillierten Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 19 Abs. 3 (LPIG) NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Planunterlage Teil E.) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung. Für den detaillierten Inhalt der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf Rückläufe der Öffentlichkeitsbeteiligung verwiesen. (vgl. Planunterlage Teil F.)

4.3 Alternativenbetrachtung

Besser geeignete Alternativen für die Umwandlung des GIB in einen ASB sind aus regionalplanerischer Sicht nicht vorhanden. Dies gilt auch in Bezug auf mögliche Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Regionalplanung jedoch absehbar nicht vorhanden sind. Für die Umsetzung der stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen der Stadt Frechen ist die Änderung des Regionalplans erforderlich.

Es handelt sich somit um eine standortgebundene und vorhabenbezogene Regionalplanänderung.

Bei Verzicht auf die Regionalplanänderung (Nullvariante) können die stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen für den Änderungsbereich nicht umgesetzt werden. Die Folge könnte die Entstehung einer langjährigen, innerstädtischen Brache sein. Denn aufgrund der Insellage des Änderungsbereichs, den im Umfeld liegenden sensiblen Nutzungen und vor dem Hintergrund des planerischen Trennungsgrundsatzes ist Nutzbarkeit des GIB für stark emittierende Industrien und Gewerbe deutlich eingeschränkt.

4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden

Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung ist bspw. im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gem. § 34 LPlG oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar.



Teil C.

Screening-Prüfliste

(Stand Aufstellungsbeschluss)

SCREENING-PRÜFLISTE (gem. § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen)		
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Der festgelegte GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) im Bereich des ehemaligen Steinzeugwerkes der Firma Keramo soll in einen ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) umgewandelt werden. Im Umfeld des Plangebietes sind bereits sämtliche Flächen als ASB dargestellt. Die geplante Wohn- und Mischnutzung sowie gewerbliche Nutzung (ASB) lässt im Vergleich zur bisherigen industriellen Nutzung (GIB) tendenziell eine geringere Flächennutzungsintensität bzw. einen geringeren Versiegelungsgrad sowie geringere Störwirkungen auf das nähere innerstädtische Umfeld erwarten. Insgesamt reduzieren sich damit die Umweltauswirkungen.		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> Teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> Lokal
	Größe und Größenverhältnis - Gesamte Darstellung GIB: ca. 220 ha - Bisherige Darstellung Änderungsbereich GIB: ca. 18,0 ha - Neue Darstellung ASB Änderungsbereich: ca. 18,0 ha	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Die Veränderung des planerischen Grundkonzeptes ist nicht erheblich, da die i.R. stehende Fläche als Siedlungsbereich verbleibt. Es handelt sich lediglich um eine Teilumwandlung. Der gesamte GIB Frechen-Innenstadt wird in seiner Funktion nicht gestört.	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Lokal begrenzte und räumlich geringfügige Planänderung ohne erhebliche Änderung der regionalplanerischen Konzeption. Die geplante Nutzung entspricht der bereits bestehenden Darstellung des Regionalplans im näheren Umfeld des Änderungsbereiches.		
2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)		
Ausmaß der Rahmensetzung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Nr.: - Vorhabentyp: -	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> Zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 (3) UVPG		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zum Standort	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Umwandlung von GIB in ASB wird keine zusätzliche UVP-Pflicht bzw. FFH-VP-Pflicht hervorgerufen.		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich

Rahmensetzung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Fachplanung:	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Raumordnerische Festlegungen sind grundsätzlich als Rahmensetzung für die weitere Nutzungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung geeignet. Im Vergleich zur bisherigen Plandarstellung GIB ergibt sich durch den vorgesehenen ASB keine erhebliche Änderung; als Siedlungsbereiche lassen beide Planinhalte eine intensive bauliche Nutzung zu. Die Rahmensetzung für die weitere Nutzungsentwicklung erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Weitere Fachplanungen sind absehbar nicht betroffen.</p>		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> In der Regionalplanung / in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> In nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> Ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Festlegung eines ASB kommt es im Vergleich mit der bisherigen Festlegung GIB absehbar nicht zu zusätzlichen erheblichen umweltbezogenen Wirkungen. Eine Zunahme an erheblichen Umweltwirkungen ist durch die neuen Nutzungen nicht zu erkennen.</p>		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet: Nächstgelegene FFH-Gebiete ca. 4,2 km südlich (Waldseen-bereich Theresia, DE-5107-302) ca. 5 km nordwestlich (Königsdorfer Forst, DE-5006-301); kein Wirkzusammenhang zu erwarten.	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet: Nächstgelegenes NSG ca. 4,2 km südlich (NSG Waldseenbereich	

	Theresia); kein Wirkzusammenhang zu erwarten	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Park: Nationalpark Eifel liegt ca. 36 km südwestlich; kein Wirkzusammenhang zu erwarten	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet: Keine Biosphärenreservate in NRW, nächstgelegenes LSG befindet sich südlich der Holzstraße ca. 0,5 km südlich des Plangebietes; kein Wirkzusammenhang zu erwarten.	
Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Biotop: Keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet und im näheren Umfeld bis ca. 2,8 km: kein Wirkzusammenhang zu erwarten	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet: Keine Lage im Überschwemmungsgebiet oder in einem Heilquellenschutzgebiet. Lage in geplanten Wasserschutzzone IIIB „Hürth-Efferen“ (Trinkwasserversorgung), entsprechende Nutzungseinschränkungen und Verbote liegen vor; kein Wirkzusammenhang zu erwarten	
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet: Keine Umweltqualitätsnormen überschritten	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet: Geplante Nutzung als ASB entspricht einer typischen innerstädtischen Nutzung; kein Wirkzusammenhang zu erwarten	
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Denkmal / Bereich: Keine bekannt	
Zusammenfassende Bewertung: Durch die Planänderung von GIB in ASB wird absehbar keine über die bisherige Plandarstellung hinausgehende Betroffenheit, auch angrenzender schützenswerter Bereiche, hervorgerufen.		
Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)		
Boden, Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich

	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Relevante Umweltqualitätsnorm: BImSchG		
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm: WHG, LWG	
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten: Vorkommen streng geschützter bzw. verfahrenskritischen Arten nach § 44 BNatSchG	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BImSchG, TA Lärm	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Umwandlung des GIB in einen ASB vergrößert sich die umweltspezifische Empfindlichkeit bzw. Sensibilität des Planbereiches selbst. Insbesondere eine mögliche Wohnnutzung hat einen höheren Schutzanspruch gegenüber Emissionen und Immissionen als dies bei einer gewerblich-industriellen Bodennutzung der Fall ist. Hierbei ist in den nachgelagerten Planungsebenen auch die Lage des Änderungsbereichs in etwa 500 m Entfernung zu einem Betriebsbereich der Firma FrechChem GmbH & Co. KG, der bestimmten Grundpflichten nach der Störfallverordnung unterliegt, zu berücksichtigen (s. Zusammenfassende Bewertung Punkt 4.)		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderte Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	Mit:	

	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich, lokal
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u></p> <p>Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Planung absehbar. Durch die Umplanung in einen ASB verringern sich die Umweltwirkungen (Immissionen, Emissionen, Versiegelung, Wasser- Bodeneinträge etc.), die von den ehemaligen Gewerbe- und Industrieflächen ausgehen werden, deutlich. Besondere kumulative oder grenzüberschreitende Belastungen sind derzeit nicht ersichtlich.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt ca. 390 m von der Fa. FreChem (Herman-Seger Str. 1- 3), entfernt, die aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Gefahrstoffen einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt. Seitens des LANUV NRW wurde für die Fa. FreChem nach KAS 18 ein Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse von 500 m um den Betriebsbereich festgelegt. Ein Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb dieses Achtungsabstands. Die derzeitige stadtentwicklungspolitische Zielsetzung der Stadt Frechen sieht für den entsprechenden Teilbereich weiterhin eine gewerbliche Nutzung vor. Ausschließlich im Westen des Änderungsbereichs, außerhalb des Achtungsabstands, ist eine Mischnutzung geplant. Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung ist innerhalb des Achtungsabstandes die Ansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie auszuschließen bzw. gutachterlich darzulegen, dass der Achtungsabstand für die Fa. FreChem reduziert werden kann. Das im Rahmen des Screenings beigelegte Gutachten des TÜV Nord entspricht nach Prüfung von Dezernat 53 (obere Immissionsschutzbehörde) aktuell noch nicht den Prüfanforderungen. Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch kein Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie erkennbar, der nicht im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung gelöst werden kann. Folglich ist auch keine besondere Gefährdung der menschlichen Gesundheit abzuleiten.</p>		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
<p>Auf Ebene der Regionalplanung sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geplant. Durch Festsetzungen in der nachfolgenden Bauleitplanung und den daraus folgenden konkreten Umweltschutzmaßnahmen können die einschlägigen Umweltqualitätsnormen eingehalten werden. Umweltqualitätsnormen und Grenzwerte werden absehbar nicht überschritten. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen werden im kommunalen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sein.</p>		
<p>Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben):</p> <p>Durch die vorgesehene Umwandlung des GIB in einen ASB ergeben sich für die Ebene der Regionalplanung absehbar keine umwelterheblichen Belange, die eine vertiefende Prüfung auf dieser Planungsebene erfordern. Lediglich die Sensibilität des Standorts wird sich durch die neuen Festlegungen erhöhen. Im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanverfahren werden vertiefende Untersuchungen zu einzelnen umweltbezogenen Sachverhalten erfolgen und bei Bedarf entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt. Derzeit liegen keine Hinweise auf verfahrenskritische Umweltbelange vor, die einer Verwirklichung der Planänderung entgegenstehen.</p>		



Teil D. Beteiligtenliste

(Stand Aufstellungsbeschluss)

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Nummer	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2, 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19, 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44, 52349 Düren
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44, 52349 Düren
Nr: 7003	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7, 53783 Eitorf
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greif-Straße 195, 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306, 46117 Oberhausen
Nr: 12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8, 52428 Jülich
Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192, 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68, 53113 Bonn
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Konstantinstraße 110, 53179 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Postfach 1110, 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Wartburgerstr. 42, 10823 Berlin
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) N 4, 1, 68161 Mannheim
Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Siemensstraße 11 – 13, 63017 Offenbach am Main
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Maikäferpfad 16, 14055 Berlin

<p>Nr: 12010</p>	<p>Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Friedrichstr. 185/186, 10117 Berlin</p>
<p>Nr: 12011</p>	<p>Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 – 20, 10117 Berlin</p>
<p>Nr: 12012</p>	<p>Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Schlossallee 2, 78315 Radolfzell</p>
<p>Nr: 12013</p>	<p>Deutscher Tierschutzbund e. V. Baumschulallee 15, 53115 Bonn</p>
<p>Nr: 12014</p>	<p>Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 – 3, 34117 Kassel</p>
<p>Nr: 12015</p>	<p>Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4, 57520 Molzhain</p>
<p>Nr: 12016</p>	<p>Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42, 38440 Wolfsburg</p>
<p>Nr: 12017</p>	<p>Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin</p>
<p>Nr: 12018</p>	<p>Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5, 85247 Rummeltshausen</p>
<p>Nr: 12019</p>	<p>Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Merzigerstraße 200, 66763 Dillingen</p>
<p>Nr: 12020</p>	<p>Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz Auf dem Dransdorfer Berg 98, 53121 Bonn</p>
<p>Nr: 12021</p>	<p>Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a, 10243 Berlin</p>

Nr: 12022	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Kernerstraße 64, 74076 Heilbronn
Nr: 12023	Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5, 26198 Wardenburg
Nr: 12024	Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100, 67346 Speyer
Nr: 12025	Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Platz der Vereinten Nationen 9, 53113 Bonn
Nr: 12026	Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Josef-Wirmer-Straße 1 – 3, 53123 Bonn
Nr: 12027	Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland Noordereinde 60, 0 JJ's –Graveland
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7, 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62, 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24, 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg
Nr: 17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel

Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen
Nr: 111000	Kreis Düren, Amt 61 Bismarckstraße 16, 52351 Düren
Nr: 127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32, 53861 Euskirchen
Nr: 152000	Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
Nr: 172000	Stadt Köln Stadtplanungsamt Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Nr: 174000	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim
Nr: 176000	Stadt Bergheim Bethlehemer Straße 9 – 11, 50126 Bergheim
Nr: 180000	Stadt Frechen Abt. Stadtplanung Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen
Nr: 181000	Stadt Hürth Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
Nr: 182000	Stadt Kerpen Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
Nr: 183000	Stadt Pulheim Planungsabteilung Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim
Nr: 252000	enwor - energie & wasser vor Ort GmbH Kaiserstraße 86, 52134 Herzogenrath
Nr: 256000	Erftverband Am Erftverband 6, 50126 Bergheim
Nr: 257000	Zweckverband Südlicher Randkanal; c/o Stadt Hürth Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

Nr: 283000	Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln
Nr: 285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12, 50667 Köln
Nr: 321000	Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich
Nr: 403000	Zweckverband Naturpark Rheinland Lindenstr. 20, 50354 Hürth
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18, 53123 Bonn
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39, 50667 Köln
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Nr: 492000	Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach
Nr: 602000	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Nr: 618000	NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10, 40547 Düsseldorf
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf
Nr: 734000	Region Köln-Bonn e.V. Rheingasse 11, 50676 Köln



Teil E.

Niederschrift Erörterung

(Stand Aufstellungsbeschluss)

Vorbemerkung

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bestanden während der beabsichtigten Auslegungsfrist (17.02.2020-24.04.2020) nur eingeschränkte Möglichkeiten der Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Erft-Kreis. Neben der Öffentlichkeit wurde auch den öffentlichen Stellen erneut die Möglichkeit gegeben, in der Zeit vom 24.08.2020 bis 26.10.2020 Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der wiederholten öffentlichen Auslegung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW und § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) ist in der Spalte „Kurzfassung der Stellungnahme“ *kursiv* wiedergegeben. Sofern im Rahmen der wiederholten öffentlichen Auslegung keine Rückmeldung gegeben wurde, geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die ursprüngliche Stellungnahme aufrechterhalten wird.

<i>Kurzfassung der Stellungnahme</i>	<i>Ausgleichsvorschlag</i>	<i>Erörterungsergebnis</i>
Beteiligter: 1000 – Eisenbahn-Bundesamt		
<i>Keine Einwände (Fehlanzeige). Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	Einvernehmen.
Beteiligter: 2000 – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
<i>Keine Einwände (Fehlanzeige). Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	Einvernehmen.
Beteiligter: 4001 – Landschaftsverband Rheinland Hinweis: 001		
Der Landschaftsverband Rheinland weist darauf hin, dass der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich "Töpfersiedlung Frechen" und der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich "Köln-Frechen-Benzelrather Eisenbahn" von der Planung berührt werden. Aus kulturlandschaftlicher Sicht bestehen jedoch keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung. <i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Plangebegründung wird dahingehend angepasst, dass die genannten Kulturlandschaftsbereiche zwar von der Regionalplanänderung berührt werden, die Umwandlung des GIB in einen ASB auf Ebene der Regionalplanung den wertgebenden Elemente und Strukturen jedoch nicht entgegensteht.	Einvernehmen.
Beteiligter: 4001 – Landschaftsverband Rheinland Hinweis: 002		
Der Landschaftsverband Rheinland weist für	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>die nachgelagerten Planungsebenen darauf hin, dass im Hinblick auf die historische Bedeutung der Keramiktradition für die Stadt Frechen die Fabrik oder Teile der Fabrikanlage in die Planungen mit einbezogen werden sollten. Zudem sollte die Bedeutung der Steinzeugtradition für die Stadt Frechen didaktisch aufbereitet werden und in den sogenannten "Keramikweg" der Stiftung Keramion eingebunden werden.</p> <p><i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>Er richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.</p>	
<p>Beteiligter: 4001 – Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Hinweis: 001</p>		
<p><i>Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland des Landschaftsverbands Rheinland weist darauf hin, dass auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen sind. Da bisher keine Untersuchungen durchgeführt wurden, ist jedoch nur eine Prognose möglich.</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund wird auf §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen und um die</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis kann der Planbegründung entnommen werden. Da mögliche Bodenbewegungen erst auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene vorbreiten werden, ist der Hinweis dort umzusetzen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><i>Aufnahme des folgenden Hinweis gebeten:</i></p> <p><i>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i></p>		
<p>Beteiligter: 6000 – Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln</p>		
<p>Keine Einwände (Fehlanzeige). <i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 7003 – Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p>		
<p>Keine Einwände (Fehlanzeige). <i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 8000 – Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Hinweis: 001</p>		
<p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Bergbau und Energie in NRW weist darauf hin, dass der Planungsbereich von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Es wird empfohlen bei zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen zu der Planänderung keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p><i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>Er richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.</p>	
<p>Beteiligter: 9000 – Geologischer Dienst NRW Hinweis: 001</p>		
<p>Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass innerhalb des Änderungsbereichs</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Planungs-</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Altablagerungen sowie Grundwasser relevante Punktquellen bekannt sind. Es ist sicherzustellen, dass im Zuge möglicher Baumaßnahmen bzw. Eingriffe in den Untergrund keine Mobilisierung von Schadstoffen erfolgt - eine Gefährdung des Grundwassers, insbesondere mit Blick auf die geplante Wasserschutzzone IIIB „Hürth-Efferen, ist zu verhindern.</p> <p><i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>und Genehmigungsebene</p>	
<p>Beteiligter: 9000 – Geologischer Dienst NRW Hinweis: 002</p>		
<p>Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass sich der Änderungsbereich innerhalb eines durch Erdbeben gefährdeten Bereichs befindet. (Erdbebenzone/geologischer Untergrundklasse Stadt Frechen, Gemarkung Frechen: 2/S). Die entsprechenden technischen Baubestimmungen (DIN 4149:2005-04, DIN EN 1998) sind zu beachten.</p> <p><i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 10000 – Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Anregung: 001</p>		

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass das Vorhaben Nr. 2 „Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg (Ultranet) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) von der Regionalplanänderung berührt sein kann. Nach derzeitigem Verfahrensstand der Bundesfachplanung zur Trassenfindung verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor zum Teil innerhalb des Änderungsbereichs, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich die Änderung voraussichtlich lediglich am Rand des Trassenkorridors auswirkt und die Vorhabenträgerin nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nach wie vor die Nutzung einer Bestandsleitung vorsieht, die ca. 400 Meter östlich des Änderungsbereichs verläuft. Entscheidend ist, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung für dieses Vorhaben nicht erschwert werden.</p> <p>Die Bundesnetzagentur bittet darum, dem Sachverhalt durch geeignete Festlegungen Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus zu berücksichtigen. Die Aussage der Planbegründung, dass durch die</p>	<p>Die Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Belange des Netzausbaus werden auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Durch die Regionalplanänderung werden keine Festlegungen getroffen, die Erschwernisse für die Bundesfachplanung bzw. die Planfeststellung zur Folge haben könnten. Für weitergehende Festlegungen zur Regelung des Sachverhalts besteht kein Erfordernis und keine Rechtsgrundlage. Die Bundesnetzagentur regt auch keine konkreten Modifizierungen der regionalplanerischen Festlegungen an.</p> <p>Entsprechend des Grundsatzes 8.2-3 LEP NRW obliegt die Nutzungsgliederung innerhalb des ASB unter Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben, insb. des Abstandes zu Höchstspannungsleitungen, der nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung. Diese kann den beschriebenen Sachverhalt auf sachgerechte Weise berücksichtigen. Entsprechend der regionalplanerischen Regelungstiefe gibt es für eine räumliche Konkretisierung innerhalb des ASB keine Rechtsgrundlage. Maßstabsbedingt ist eine weitere Untergliederung des ASB durch die zeichnerische Festlegung nicht möglich und</p>	<p>Die Bundesnetzagentur folgt dem Ausgleichsvorschlag, soweit in dem auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellungsverfahren tatsächlich die Bestandsleitung (bzw. die im Rahmen der Unterlagen gem. § 8 NABEG geprüfte Bündelungsoption) durch den Vorhabenträger beantragt und durch die Bundesnetzagentur planfestgestellt wird. Die Nutzung der Bestandsleitung bei der Realisierung des Vorhabens Nr. 2 BBPIG entspricht dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand und auch in dem Erörterungstermin gem. § 10 NABEG haben sich keine Hinweise auf einen davon abweichenden Verlauf der Trasse im Bereich der 32. Regionalplanänderung ergeben.</p> <p>Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Umwandlung des GIB in einen ASB keine Erschwernisse der Bundesfachplanung bzw. der Planfeststellung zu erwarten sind wird bestätigt, jedoch darauf hingewiesen, dass dies aber nur dann gewährleistet ist, wenn das geplante Netzausbauvorhaben tatsächlich auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes realisiert wird.</p> <p>Der Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung über die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG ist derzeit noch nicht absehbar. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob die möglichen Auswirkungen fortbestehen.</p> <p><i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>würde im Übrigen die stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Frechen konterkarieren, dort kleinflächige, nicht erheblich belästigende Gewerbestrukturen zu entwickeln.</p> <p>In Bezug auf Ziel 8.2-4 LEP NRW verweist die Regionalplanungsbehörde auf die von der Amprion GmbH erstellten Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 2 (Ultranet):</p> <p>„Die in Ziel 8.2-4 LEP NRW aufgeführten Abstände gelten für neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen. Entsprechend der Begründung der Zielvorgabe liegt nur dann eine neue Höchstspannungsfreileitung vor, wenn eine neue Trasse geplant und festgelegt werden muss. Hingegen handelt es sich nach der Begründung zum Ziel 8.2-1 LEP NRW regelmäßig um eine Nutzung von einer vorhandenen Trasse, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird, - nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden oder 	

<i>Kurzfassung der Stellungnahme</i>	<i>Ausgleichsvorschlag</i>	<i>Erörterungsergebnis</i>
	<p>- bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände und Vorbelastungen nicht wesentlich überschritten werden.</p> <p>Für das vorliegende Vorhaben wird davon ausgegangen, dass diese Kriterien innerhalb von 90 m beidseits einer bestehenden Trasse eingehalten werden. (...). Somit gilt für dieses Vorhaben, dass für Leitungsneubauten in max. 90 m Entfernung zu bestehenden Leitungstrassen, das Ziel 8.2-4 nicht anzuwenden ist.“</p> <p>Die Nichtanwendung von Ziel 8.2-4 LEP NRW innerhalb des o.g. Bereichs wird von Seiten der Regionalplanungsbehörde bestätigt.</p> <p>Nur vor diesem Hintergrund ist sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, da beide Trassenkorridore, östlich des Änderungsbereichs, bereits nach bestehender Rechtslage mitten durch einen im aktuell rechtswirksamen Regionalplan festgelegten ASB verlaufen. Die Umwandlung des GIB in einen ASB, der sich im Übrigen in Insellage befindet, in deutlich größerem Abstand, ist nicht geeignet die Sachlage in der Weise zu</p>	

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>verändern, dass die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung für den Netzausbau erschwert wird.</p> <p>Eine von dem derzeitigen Planungsstand der Bundesfachplanung abweichende Planungsalternative wird von der Bundesnetzagentur nicht verfolgt und kann demnach auch nicht in die raumordnerische Abwägung im Rahmen der 32. Regionalplanänderung eingestellt werden.</p>	
<p>Beteiligter: 10000 – Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Anregung: 002</p>		
<p>Die Bundesnetzagentur regt an, die Amprion GmbH als für den Abschnitt E des Vorhabens Ultramet zuständige Vorhabenträgerin im Regionalplanänderungsverfahren zu beteiligen.</p> <p><i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH wurde in die Beteiligtenliste aufgenommen und mit Schreiben vom 27.03.2020 zur Stellungnahme aufgefordert. (s.u. Beteiligter: 602000 – Amprion)</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 12000 – Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p>		
<p>Keine Einwände (Fehlanzeige).</p> <p><i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 13000 – Bundesagentur für Arbeit</p>		

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Keine Einwände (Fehlanzeige). <i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 16000 - LandesSportBund NRW e.V.		
Keine Einwände (Fehlanzeige). <i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 17000 – Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel Hinweis: 001		
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist entsprechend des geltenden Landesstraßenbedarfsplans auf umfangreiche Straßenplanungen innerhalb des Änderungsbereichs hin. Die freie Strecke der L 183 ist betroffen. Verkehrliche Anbindungen des geplanten Änderungsbereiches an die L 183 bzw. L 277 sind mit dem Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel abzustimmen. Der 4-streifige Ausbau bedingt evtl. verkehrliche Maßnahmen im Regionalplanänderungsbereich zu Lasten der Stadt Frechen. § 25 „Bauliche Anlagen an Straßen“ Straßen- und Wegegesetz NRW ist zu beachten, damit die Planung des 4-streifigen Ausbaus der L 183 umgesetzt werden kann. Immissionsschutzmaßnahmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen.

<i>Kurzfassung der Stellungnahme</i>	<i>Ausgleichsvorschlag</i>	<i>Erörterungsergebnis</i>
(Lärmschutz, Luftschadstoffbelastung) sind in der Bauleitplanung der Stadt Frechen zu Lasten der Stadt Frechen zu berücksichtigen. <i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i>		
Beteiligter: 2200 – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW		
Keine Einwände (Fehlanzeige). <i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 111000 – Kreis Düren		
Keine Einwände (Fehlanzeige). <i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 152000 – Rhein-Sieg-Kreis		
Keine Einwände (Fehlanzeige). <i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 172000 – Stadt Köln		
Keine Einwände (Fehlanzeige). <i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 174000 – Rhein-Erft-Kreis Hinweis: 001		
Der Rhein-Erft-Kreis weist darauf, dass aus	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens zu prüfen ist, wie sich die Emissionen der vorhandenen und der geplanten gewerblichen Nutzungen und Anlagen auf die künftigen Wohnsituationen auswirken. Hierfür sind mit Beginn des Bauleitplanverfahrens Lärmuntersuchungen durchzuführen.</p> <p><i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>Er richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.</p>	
<p>Beteiligter: 174000 – Rhein-Erft-Kreis Hinweis: 002</p>		
<p>Der Rhein-Erft-Kreis weist darauf hin, dass bei den Abbruch- und Freiräumungsarbeiten die Artenschutzauflagen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz einzuhalten sind.</p> <p><i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 252000 – enwor - energie & wasser vor Ort GmbH</p>		
<p>Keine Einwände (Fehlanzeige).</p> <p><i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 256000 – Erftverband</p>		
<p>Keine Einwände (Fehlanzeige).</p> <p><i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 283000 – Industrie- und Handelskammer zu Köln Hinweis: 001</p>		
<p>Die Industrie- und Handelskammer zu Köln weist darauf hin, dass sie die Umwandlung der Flächen in ASB zwar grundsätzlich unterstützt, die stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen in Teilen des Änderungsbereichs eine Mischnutzung zu entwickeln jedoch kritisch sieht. Durch das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen wird die Einschränkung des Umgebungsschutzes für die angrenzenden Gewerbebetriebe befürchtet.</p> <p><i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 420000 – Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 001</p>		
<p>Der Rheinische Landwirtschaftsverband regt an, potentielle Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nicht über Ökopunkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umzusetzen, sondern durch produktionsintegrierte Maßnahmen wie sie beispielsweise die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbietet.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene</p>	<p>Einvernehmen.</p>

<i>Kurzfassung der Stellungnahme</i>	<i>Ausgleichsvorschlag</i>	<i>Erörterungsergebnis</i>
<i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i>		
Beteiligter: 444000 – Bezirksregierung Düsseldorf		
Keine Einwände (Fehlanzeige).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 492000 – Deutscher Wetterdienst Hinweis: 001		
Der Deutsche Wetterdienst weist darauf hin, dass erheblich ungünstige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima vermieden werden müssen. Den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel ist Rechnung zu tragen. <i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene	Einvernehmen.
Beteiligter: 602000 – Amprion GmbH Anregung: 001		
Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass östlich des Änderungsbereichs drei Höchstspannungsfreileitungen verlaufen. Der in der Planbegründung beschriebene Abstand von ca. 450 m zur Trassenmitte ist nicht für den gesamten Änderungsbereich zutreffend. Entsprechend des Grundsatzes 8.2-3 LEP NRW soll der Abstand zwischen	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Planbegründung wird in Bezug auf die Abstände des Änderungsbereichs zu den bestehenden Hochspannungsfreileitungen angepasst und um den Grundsatz 8.2-7 LEP NRW ergänzt. Eine Modifizierung der geplanten Festlegung	Einvernehmen.

<i>Kurzfassung der Stellungnahme</i>	<i>Ausgleichsvorschlag</i>	<i>Erörterungsergebnis</i>
<p>Wohnnutzungen und bestehenden Höchstspannungsfreileitungen mindestens 400 m betragen. Gemessen an den äußeren Grenzen des Änderungsgebietes, wird dieser Abstand durch die geplante Flächenausweisung teilweise deutlich unterschritten. Auch wenn die stadtentwicklungspolitische Zielsetzung der Stadt Frechen im betroffenen Bereich keine Wohnnutzung vorsieht, weist die Amprion GmbH darauf hin, dass die Festlegung als ASB eine solche Nutzung grundsätzlich ermöglicht und dass Heranrücken von Wohnbebauung an die Freileitungen nicht ausschließt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die geplante ASB Festlegung im Umfeld der Höchstspannungsfreileitungen noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen und dies in den nachfolgenden Verfahrensschritten zu berücksichtigen bzw. anzupassen. In Bezug auf die Planung des im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben Nr. 2 gekennzeichnete Höchstspannungsverbindung Osterath-Philippsburg (Projekt Ultranet) wird darum gebeten, den Mindestabstand von 400 m</p>	<p>wird nicht vorgenommen. Die Ausweisung des Änderungsbereichs als ASB ist mit dem Grundsatz 8.2-3 LEP NRW vereinbar. Dieser richtet sich explizit an die kommunale Bauleitplanung. Die konkrete Nutzungsgliederung innerhalb des ASB unter Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben, insbesondere des Abstands zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen, obliegt der nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung. Entsprechend der regionalplanerischen Regelungstiefe gibt es für eine räumliche Konkretisierung innerhalb des ASB keine Rechtsgrundlage. Maßstabsbedingt ist eine weitere Untergliederung des ASB durch die zeichnerische Festlegung nicht möglich und würde im Übrigen die stadtentwicklungspolitischen Ziele der Stadt Frechen konterkarieren, dort kleinflächige, nicht erheblich belästigende Gewerbestrukturen zu entwickeln. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Sie ist sachgerechter Weise der kommunalen Bauleitplanung zu überlassen. Hier sind,</p>	

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>gemäß 8.2-3 LEP NRW bereits im Rahmen des Regionalplanänderung zu fixieren.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf den raumordnerischen Grundsatz 8.2-7 des LEP („Energiewende und Netzausbau“) hingewiesen.</p> <p>Des Weiteren schließt sich die Amprion GmbH der Stellungnahme der BNetzA (s. Beteiligter: 1000) in Bezug auf den Sachverhalt für Projekt Ultranet inhaltlich an.</p> <p><i>Stellungnahme wird aufrechterhalten.</i></p>	<p>sofern erforderlich, unter Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben und des Trennungsgrundsatzes entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen zu treffen.</p> <p>Bereits nach bestehender Rechtslage verlaufen die Bestandstrassen mitten durch einen im aktuell rechtwirksamen Regionalplan festgelegten ASB. Von einem Heranrücken auf Ebene der Regionalplanung kann demnach nicht die Rede sein. Potentielle Nutzungskonflikte sind auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu bewältigen.</p> <p>Für weitere Ausführungen in Bezug auf Projekt Ultranet s. Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Anregung von Beteiligtem: 1000 – Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn.</p>	



Teil F.

Rückläufe Öffentlichkeitsbeteiligung

(Stand Aufstellungsbeschluss)

<i>Kurzfassung der Stellungnahme</i>	<i>Ausgleichsvorschlag</i>
Westnetz GmbH	
<p>Die Westnetz GmbH weist auf die Lage des Änderungsbereiches zum Teil im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung Brauweiler – Vereinigte-Ville hin.</p> <p>Es bestehen im Übrigen keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, wenn sie keinen Einfluss auf den Bestand / Betrieb der Leitung, die Zugänglichkeit zu der Leitung gewährleistet ist und Einzelmaßnahmen wie Anpflanzungen im Bereich der Leitung abgestimmt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>